

Anlage: Änderungssatzung

**Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wirtschaft
Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar vom 22. Juli 2014**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. 2016 S. 99,100) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 09.07.2019 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar vom 22. Juli 2014 beschlossen:

§ 6 wird wie folgt geändert:

**„§6
Betriebsausschuss**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt den Namen „Betriebsausschuss Wirtschaft Tourismus Gastronomie“.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und sieben Mitgliedern des Gemeinderates. Für die Mitglieder des Gemeinderates werden doppelt so viele Stellvertreter benannt. Der Gemeinderat kann bis zu sechs sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen; für sie können Stellvertreter berufen werden.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.“

Inkrafttreten: Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 09.07.2019

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.